



Schutzgemeinschaft Deutscher Wald
Landesverband Schleswig-Holstein e.V.

An den
Schleswig – Holsteinischen Landtag
Umwelt- und Agrarausschuss
Postfach 7121
24171 Kiel

22. November 2015

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesnaturschutzgesetzes und anderer Vorschriften
Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 18/3320

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,
sehr geehrte Frau Tschanter,

die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Schleswig – Holstein e. V., bedankt sich für die Möglichkeit, zu dem o. a. Gesetzentwurf Stellung nehmen zu dürfen.
Zu den drei von der Novellierung betroffenen Gesetzen geben wir für die anstehenden Beratungen folgende Anregungen:

I. Landesnaturschutzgesetz

Die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald anerkennt die Notwendigkeit, dem Verlust an Biodiversität in unserer Landschaft sowie einem weiteren Artenschwund entgegenzutreten zu müssen. Ein Schlüssel hierzu liegt nach unserer Auffassung in einer Modifizierung der agrarpolitischen Rahmenbedingungen. Die Naturschutzgesetzgebung mit ihren ordnungsrechtlichen Instrumenten kann lediglich bescheidene Beiträge liefern. Es sollte der Eindruck vermieden werden, dass über die Köpfe der Bürgerinnen und Bürger und insbesondere der Flächeneigentümer hinweg Naturschutz betrieben werden soll. Dies provoziert Abwehrreaktionen und verringert die Bereitschaft, z. B. bei Projekten des Vertragsnaturschutzes konstruktiv mitzuwirken.

Zu §2 Abs. 5

Die Umwandlung des Prüfungserfordernisses für Vertragsnaturschutz in eine Kann – Bestimmung ist ein Beispiel für die Tendenz des Gesetzentwurfes, stärker auf ordnungsrechtliche Instrumente zu setzen. Dies fördert nicht die Bereitschaft der Bürgerinnen und Bürger, sich aktiv in Naturschutzprojekte einzubringen. Wir schlagen vor, es bei der bisherigen Regelung zu belassen.

Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Schleswig-Holstein e.V.

Kathenreihe 2
25548 Rosdorf
mail: info@sdw-sh.de

Tel: 0 48 22 – 36 33 82
Fax: 0 48 22 – 36 37 823
www.sdw-sh.de

Bankverbindung:
DE 12210 501 70 000 460 8220
Spendenkonto: DE 03210 501 70 000 460 8188

Zu § 3 Abs. 2

Die Verwaltungspraxis hat gezeigt, dass zwischen Naturschutz- und Forstbehörden immer wieder Kompetenzstreitigkeiten über Zuständigkeiten im Wald aufgetreten sind. Wir schlagen deshalb vor, die bisherige Vorschrift zu erhalten, auch wenn diese lediglich deklaratorischen Charakter haben sollte.

Zu § 8 Abs. 1

Die vorgesehene Wiedereinführung der Positivliste für Eingriffstatbestände soll offensichtlich dazu dienen, die Umsetzung des Naturschutzrechtes durch die unteren Naturschutzbehörden zu vereinheitlichen. Die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald weist darauf hin, dass mit diesem Instrument in der Vergangenheit eher schlechte Erfahrungen gemacht wurden, was seinerzeit zum Verzicht führte. Wir teilen die Einschätzung, dass eine Waldumwandlung (Ziff. 9) ein ausgleichspflichtiger Eingriff ist. Auf Grund von Erfahrungen in jüngerer Vergangenheit bezweifeln wir allerdings, ob mit diesem Instrument von den Naturschutzbehörden befürwortete Waldumwandlungen wirkungsvoll verhindert werden können. Wir treten für einen Verzicht auf die Positivliste ein.

Zu § 9 Abs. 7

Die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald begrüßt die Einführung von anerkannten Agenturen zur Übernahme von Kompensationsverpflichtungen. Aus unserer Sicht ist jedoch nicht einsichtig, warum diese Agenturen der Weisung der obersten Naturschutzbehörde unterliegen sollen und landesweit tätig sein müssen. Aus unserer Sicht reicht eine Anerkennung durch die oberste Naturschutzbehörde.

Zu § 12 (neu)

Der Biotopverbund ist ein wichtiges Instrument des Naturschutzes. Dem Verbund von Biotopen muss in Interesse des Artenschutzes und des genetischen Austausches zwischen Teilpopulationen eine hohe Priorität eingeräumt werden. Aus unserer Sicht ist jedoch nicht ersichtlich, warum der im Bundesnaturschutzgesetz vorgesehenen Flächenanteil von 10% in Schleswig – Holstein auf 15% heraufgesetzt werden soll. Dies führt nicht zwangsläufig zu einer Verbesserung des Biotopschutzes. Der rechtliche Status der Wildnisgebiete bleibt unklar. Es bestehen vielfältige Flächenschutzkategorien im Naturschutzrecht. Die Wildnisgebiete verfolgen offensichtlich gleiche oder ähnliche Ziele wie Naturschutzgebiete. Die zusätzliche Einführung als Flächenschutzkategorie kann unseres Erachtens entfallen.

Zu § 50

Die vorgesehene Erweiterung des bundesrechtlich vorgesehenen Vorkaufsrechtes für die Länder sowohl hinsichtlich der damit belasteten Grundstücke als auch der vorgesehenen zusätzlichen Begünstigung von rechtsfähigen Vereinen und Stiftungen des bürgerlichen Rechts halten wir für überzogen. Damit geht ein unverhältnismäßiger Eingriff in den Bodenmarkt einher. Die Streichung des bisherigen § 50 des Landesnaturschutzgesetzes und damit die Übernahme von § 66 des Bundesnaturschutzgesetzes wäre ausreichend und sachgerecht.

II. Landeswaldgesetz

Zu § 5 und § 7:

Schleswig – Holstein weist oft kleinräumig variierende Standortverhältnisse auf, die eine flexible und differenzierte Baumartenwahl erfordern. Die zurückliegenden Jahrzehnte haben gezeigt, dass die Waldbesitzenden im ureigensten Interesse eine standortgerechte Baumartenwahl vorgenommen haben. Dies wurde und wird durch die staatlichen Förderinstrumente unterstützt. Es besteht aus unserer Sicht kein Anlass für den Gesetzgeber, hier regulierend einzugreifen und einen „hinreichenden“ (§ 5) oder gar „überwiegenden“ (§ 7) Anbau von Laubgehölzen vorzuschreiben. Dies steht auch im

krassen Widerspruch zu allen bekannten Holzbedarfsprognosen, die einen überwiegenden Bedarf von Nadelhölzern für die kommenden Jahrzehnte voraussagen.

Ein behördlicher Vollzug der Neuregelungen ist nach unserer Einschätzung schwierig bis unmöglich. Die Vorschriften haben mithin rein deklaratorischen Charakter.

Die geplante gesetzliche Regelung wirkt auf die Waldbesitzenden regulierend und demotivierend und ist geeignet, Trotzreaktionen wie den Verzicht auf staatliche Fördermittel und das Unterlassen eines notwendigen Waldumbaus hervorzurufen.

Die Forstpolitik im waldärmsten Bundesland Schleswig – Holstein sollte nicht regulierend, sondern motivierend agieren.

Zu § 6 und § 14:

Die geplante Ausweisung von 10% Naturwaldflächen im öffentlichen Wald hält die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald – auch im bundesweiten Maßstab – für überzogen.

Die Naturwaldausweisung in diesem Umfang schmälert die Versorgung mit dem ökologisch am zuträglichsten nachwachsenden Rohstoff Holz. Wir befürchten eine Substitution durch Holz aus nicht nachhaltig bewirtschafteten Regionen der Erde oder durch andere Rohstoffe, sofern die hiesige Versorgung („Holz der kurzen Wege“) deutlich geschmälert wird.

Für die Schleswig – Holsteinischen Landesforsten (AÖR) stellt die Naturwaldausweisung eine erhebliche wirtschaftliche Belastung dar. Das vorhandene Grundvermögen wird geschmälert und die laufenden Erträge werden gemindert. Dies wird in Zeiten schlechter Holzkonjunktur dazu führen, dass Verluste im operativen Geschäft entstehen werden.

Naturwälder sind aus unserer Sicht wichtige Forschungsobjekte für die Wissenschaft. Nach unserer Kenntnis wird es wegen fehlender Ressourcen nur für einen geringen Teil der Naturwälder möglich sein, deren Entwicklung wissenschaftlich zu begleiten und zu dokumentieren.

Wir treten für eine Korrektur der Grundlagenermittlung für die Naturwaldausweisung und für eine Reduzierung der Stilllegungsflächen ein.

Zu § 24 Abs. 2:

Die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald begrüßt die geplante Verbesserung der forstbehördlichen Genehmigungspraxis für waldpädagogische Einrichtungen in und am Wald außerordentlich. Zum ordnungsgemäßen Betrieb z. B. von Waldkindergärten sind einfache Wetterschutzunterkünfte (z. B. Bauwagen) unverzichtbar. Auf Grund negativer Erfahrungen bei der behördlichen Genehmigungspraxis derartiger Einrichtungen treten wir außerdem dafür ein, zusätzlich zu den forstrechtlichen auch baurechtliche Privilegierungstatbestände zu schaffen, um die bestehende Behinderung der waldpädagogischen Aktivitäten abzubauen.

III. Landesjagdgesetz

Zu § 4 Abs. 2:

Wir sprechen uns gegen die geplante Erweiterung der Befriedungsmöglichkeit für Grundflächen von juristischen Personen aus.

Der Bundesgesetzgeber hat das einschlägige Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte vollständig und urteilskonform im Paragraphen 6a des Bundesjagdgesetzes umgesetzt. Alle natürlichen Personen haben dadurch die Möglichkeit, ihre ethischen Bedenken gegen eine Bejagung ihrer Grundflächen geltend zu machen. Die Jagdbehörden können eine Befriedung dieser Flächen anordnen, sofern die ethischen Motive glaubhaft sind und andere Gründe nicht entgegenstehen.

In der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte wir davon ausgegangen, dass juristische Personen kein „Gewissen“ und somit auch keine ethischen Bedenken gegen eine Bejagung haben können. Die geplante Vorschrift ist mithin rechtlich fragwürdig.

Eine zusätzliche Aufweichung des in Deutschland bewährten Reviersystems durch die Herausnahme

weiterer Flächen aus der Bejagung würde die dringend erforderliche Reduzierung der Schalenwildbestände unnötig erschweren und damit der Entstehung von Wildschäden Vorschub leisten.

Zu § 17:

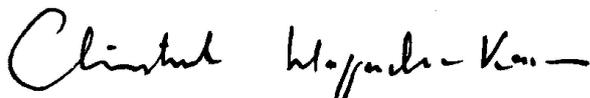
Die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald begrüßt die geplanten Verwaltungsvereinfachungen im Zusammenhang mit den Abschussplänen.

Beim Rehwild fehlt die Grundlage für eine jährliche Managementplanung, weil weder der Ausgangsbestand im Frühjahr noch der zu erwartende Zuwachs zuverlässig ermittelt werden können. Die Jägerinnen und Jäger sind fachlich in der Lage, die individuelle Bestandssituation des Rehwildes in den Jagdrevieren zumindest grob einschätzen zu können. Dies reicht für eine Entscheidung über die jährliche Abschusshöhe aus. Einer staatlichen Reglementierung bedarf es hierzu nicht. Die Jagdbehörden, aber auch die Jägerschaft selbst, werden durch einen Wegfall der Abschussplanpflicht für Rehwild deutlich entlastet. Die Revierinhaber erhalten mehr Entscheidungsfreiheit. Es bleibt ihnen im übrigen unbenommen, auf privater Basis bei Bedarf revierübergreifende Absprachen über die Höhe der Rehwildabschüsse zu treffen.

Auch die Einführung eines dreijährigen Abschussplanes für die übrigen Schalenwildarten wird sich positiv auf die Wildbewirtschaftung auswirken. Das jährliche jagdliche Handeln der Jägerinnen und Jäger kann flexibler erfolgen, weil ein Ausgleich getätigter Abschüsse im Dreijahreszeitraum ermöglicht wird. Es entfällt damit weitgehend die geübte Praxis der „Nachbewilligungen“ durch die Jagdbehörden. Das Verfahren der Abschussplanfestsetzung wird dadurch deutlich entbürokratisiert.

Gerne stehen wir Ihnen im Rahmen der mündlichen Anhörung des Umwelt- und Agrarausschusses am 2. Dezember 2015 für weitere Erläuterungen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Christel Happach – Kasan
Landesvorsitzende